

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland

11. Jahrgang

Seelow, den 15. November 2004

Nr. 8

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell vom 03.11.2004	2
• Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ sowie das Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“	3 - 9
• Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes	9
• Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Märkisch – Oderland	10
• 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2004	11 - 12
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (2. Änderungssatzung) vom 20.09.2004	12 - 13
• Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004	13 - 19
• Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004	19 - 31
• Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserbeitragssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004	31 - 36
• Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserbeitragssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004	36 - 37
• Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004	37 - 42
• Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004	43 - 44
• Bekanntmachung des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts	44

Kreistag aktuell

Am 03.11.2004 führte der Kreistag seine 9 Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

den Bericht über Handlungsstrategien zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit im Schutzbereich MOL,

den Bericht der Ausländerbeauftragten des Landkreises Märkisch-Oderland für den Zeitraum 2003/2004,

die Berichterstattung zur Arbeit des Netzwerkes für Toleranz und Integration (NTI) in MOL,

die Fortführung des Tätigkeitsberichtes der Behindertenbeauftragten und der Behindertenkommission Märkisch-Oderland für den Zeitraum April 2003 – Juli 2004,

den Beteiligungsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland 2004,

die Darstellung der Situation zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Märkisch-Oderland/ Bericht zu den Planungsgrundlagen,

eine Information zum Oderbruchbahnradweg

entgegen.

Der Kreistag beschloss

die Bekräftigung des Willens zum Ausbau des Oderbruchbahn-Rad und Skaterweges und beauftragt den Haushalts- und Finanzausschuss die dazugehörigen Modalitäten zu beraten und mit der Verwaltung Lösungswege für die Finanzierung zu finden (Beschluss Nr. 127-9/2004),

die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Vorlage Nr. 146/2004; Beschluss Nr. 128-9/2004),

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Vorlage Nr. 138/2004; Beschluss Nr. 129-9/2004),
die Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet

„Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ sowie das Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“ (Vorlage Nr. 65/2004; Beschluss Nr. 130-9/2004),

den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst (Vorlage Nr. 145/2004; Beschluss Nr. 131-9/2004),

die Zustimmung des Kreistages zu einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe auf Grund § 81 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2004 (Vorlage 141/2004; Beschluss Nr. 132-9/2004),

die Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2004 im Sozialbereich (Vorlage Nr. 142/2004, Beschluss Nr. 133-9/2004),

die Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Jugendbereich (Vorlage Nr. 136/2004; Beschluss Nr. 134-9/2004),

die Veränderung der Zusammensetzung des Haushalts- und Finanzausschusses (Vorlage Nr. 148/2004; Beschluss Nr. 135-9/2004),

die Beauftragung der Verwaltung, der Gremien der Kultur GmbH und die Geschäftsführung neue Konzepte für Trägerstrukturen und Finanzierbarkeit zu erarbeiten und bis Ende Januar 2005 dem Kreistag vorzulegen (Beschluss Nr. 136-9/2004).

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

fasste der Kreistag Beschlüsse

zur Bewilligung eines Liquiditätszuschusses (Vorlage Nr. 137/2004; Beschluss Nr. 137-9/2004),

zum Antrag auf Grundschuldbestellung (Vorlage Nr. 143/2004; Beschluss Nr. 138-9/2004)

und zur unentgeltlichen Weiternutzung einer kreiseigenen Liegenschaft (Vorlage Nr. 144/2004; Beschluss Nr. 139-9/2004).

Der Kreistag nahm einen Bericht zu den Ergebnissen der Kultur GmbH entgegen.

ANORDNUNG EINER ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zum Naturschutzgebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch"

wird mit ihren §§ 1 bis 9, jedoch ohne die der Rechtsverordnung gemäß deren § 1 als Bestandteil beigefügten Karten (eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 als Anlage 1 zur Rechtsverordnung und Flurkarten als Anlagen 2 und 3 zur Rechtsverordnung; Anlagen 2 und 3 jeweils bestehend aus 9 Blättern), im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht.

Die genannten Karten stellen den Geltungsbereich der Rechtsverordnung dar. Er umfasst in den Gemeinden Altlandsberg, Petershagen-Eggersdorf, Fredersdorf-Vogelsdorf und Rüdersdorf folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Wegendorf	Flur 4
Gemarkung Altlandsberg	Fluren 9, 10, 11, 14, 23
Gemarkung Buchholz	Fluren 1, 2, 4
Gemarkung Eggersdorf	Fluren 1, 2
Gemarkung Bruchmühle	Fluren 1, 2, 3, 4
Gemarkung Fredersdorf	Fluren 1, 3, 7, 8, 12
Gemarkung Petershagen	Fluren 1, 2, 4
Gemarkung Vogelsdorf	Fluren 1, 3, 4
Gemarkung Rüdersdorf	Flur 38

Für die vorgenannten Karten ordne ich die Ersatzbekanntmachung wie folgt an: Die Anlagen 1 (Übersichtskarte), 2 und 3 (Flurkarten) zur Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zum Naturschutzgebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch" werden in **der Zeit vom 16. November 2004 bis einschließlich 17. Dezember 2004**

im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,

Haus B, Raum B 115

ausgelegt und stehen während der öffentlichen Sprechzeiten

**Montag, Mittwoch u. Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird gemäß § 29 (2) Satz 4 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) v. 29.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Seelow, den 09.11.2004

gez. i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

- Siegel -

RECHTSVERORDNUNG

über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zum Naturschutzgebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch"

Auf Grund § 19 (3), § 21 (1) und § 22 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350) und der durch die erste Verordnung des Ministers für Umweltschutz, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten v. 08. Januar 1996 (GVBl. II S. 51) in der durch § 2 der VO v. 14. April 1998 (GVBl. II S. 363) geänderten Fassung gemäß § 21 (1) Satz 3 BbgNatSchG und § 22 (2) BbgNatSchG übertragenen Befugnis erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Satz 2 BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages Nr. 130-9/2004 vom 03. November 2004 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Die in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2098 ha groß. Es umfasst grob die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch grüne Umrandung und grüne Schraffur sowie rote Umrandung und grüne Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Wegendorf, Altlandsberg, Buchholz, Eggersdorf, Bruchmühle, Fredersdorf, Petershagen, Vogelsdorf und Rüdersdorf. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 3.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in als Anlage 2 dieser Rechtsverordnung beigelegten Flurkarten mit grüner, durchgezogener Linie dargestellt. Verläuft die Linie entlang einer Flurstücksgrenze, gilt diese Flurstücksgrenze als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Verläuft die Linie zwischen Flurstückseckpunkten und/oder vergleichbar genau definierten Punkten, ohne auf oder an einer Flurstücksgrenze zu verlaufen, gilt die Verbindungsgerade zwischen diesen Punkten als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In allen anderen Fällen gilt der innere Rand der grünen Linie als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Die in den Abs. 5 und 6 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch" erklärt.

(5) Das Naturschutzgebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch" ist ca. 932 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Altlandsberg, Eggersdorf, Bruchmühle, Fredersdorf, Petershagen und Vogelsdorf. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 6.

(6) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch" sind in als Anlage 3 dieser Rechtsverordnung beigelegten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(7) Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 bis 3 wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow sowie beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde -, Albert-Einstein-Straße. 42 - 46 in 14473 Potsdam, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiet bezweckt

- den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen, insbesondere
 - der glazialen Ablauffinnen als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
 - der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsentstehung
 - der eingeschlossenen Parkanlagen und parkartigen Flächen

- der Grünzäsuren im Siedlungsgebiet
 - der eingebundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleineren Forstbestände als landschaftsprägende und landschaftsgliedernde Strukturen
 - des durch unterschiedliche Waldbilder, zahlreiche markante Einzelbäume, eingelagerte Moore, ein verhältnismäßig bewegtes Relief und die angrenzenden Gewässer geprägten Altlandsberger Forstes
 - der sonstigen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen (Kopfweidenbestände, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen u. ä.)
2. den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des linearen Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der natürlichen und naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Moore, Bruch-, Moor- und Auwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotope der Niederungsgebiete mit den angrenzenden Biotopkomplexen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität in den Gewässern
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gebietswasserhaushalts
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von Niedermooren
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der im Siedlungsachsenbereich gelegenen Abschnitte des Schutzgebiets als klimatische Ausgleichsflächen
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände.
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der Niederungen von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden öffentlichen Wegen, Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen sowie Eisenbahntassen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Parkanlagen, parkähnlichen Flächen und der Forsten
 - die Unterbindung lärmintensiver Freizeitnutzungsarten.
- (2) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 4 ff. bezeichneten Landschaftsteile als Naturschutzgebiet bezweckt
1. den Erhalt und die Entwicklung der Abschnitte der Niederungen, die gegenwärtig den höchsten Anteil für die Niederungen typischer und weitgehend intakter, als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften besonders wertvoller Biotope der Gewässer, Niedermoore, Übergangs- und Trockenstandorte aufweisen (natürliche oder naturnahe Abschnitte der Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Seggenrieder, Röhrichte, Quellbereiche, Moore, Bruch-, Moor- und Auwälder, Weidengebüsche, sonstige naturnahe Gehölze, Übergangstandorte, Trockenrasen).
 2. den Erhalt von potentiell hochwertigen Biotopen der unter 1. genannten Standorte und Typen, die gegenwärtig als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften geringerwertig sind, zum Zweck der Herstellung bzw. Wiederherstellung des hohen Biotopwerts.
 3. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung des Gesamtspektrums der für das Niederungssystem typischen Biotope und einer

für die natürliche Artenvielfalt optimalen Biotopstruktur.

4. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines für den Biotopverbund und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der außerhalb der Naturschutzgebiete gelegenen Niederungsstandorte ausreichend dichten Netzes hochwertiger Biotope der unter 1. genannten Standorte und Typen.
5. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Vorkommen für Biotope der unter 1. genannten Standorte und Typen typischer, insbesondere seltener, gefährdeter und/oder geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzen- und Tiergesellschaften.
6. die Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der aktuell und potentiell besonders wertvollen Biotopkomplexe.
7. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
8. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung als Lebensraum von Arten nach Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
9. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines natürlichen bzw. naturnahen Fließlaufs, insbesondere der Mäander, als im Gebiet seltenem Landschaftselement von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit.

§ 3 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In dem in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebiet sind die in Abs. 1 genannten Handlungen und darüber hinaus alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(3) Es ist in allen in § 1 bezeichneten Schutzgebieten insbesondere verboten

1. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern. Für die Errichtung jagdlicher Hochsitze gilt § 3 (4).
2. die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen.
3. Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile (einschließlich Feldsteinen, Findlingen oder Ansammlungen davon) abzubauen, zu gewinnen oder aus dem Schutzgebiet zu entnehmen sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
5. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.
6. auf nicht bewirtschaftete Flächen und in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe auszubringen oder einzuleiten.
7. mit Kraftfahrzeugen und bespannten Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.
8. Motor- und Modellmotorsport aller Art zu betreiben.
9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten.
10. die Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren.

11. außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Plätze zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten, in Fahrzeugen zu campen sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- bzw. abzustellen.

(4) Sonstige Handlungen, die innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiets, jedoch außerhalb des in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebiets vorgenommen werden sollen und geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Errichtung jagdlicher Hochsitze, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(5) In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten ist es über die in Abs. 3 genannten Handlungen hinaus insbesondere verboten

1. das geschützte Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten oder die Gewässer des Gebiets mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
2. Biotop aller Art durch Nähr- oder Giftstoffeintrag, mechanische Bearbeitung oder sonstige Handlungen entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
3. meliorative und wasserbauliche Maßnahmen aller Art durchzuführen, die geeignet sind, das Schutzgebiet entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
4. wildlebende Pflanzen oder Teile oder Entwicklungsformen davon abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben oder sonstwie zu beschädigen oder zu vernichten.
5. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu stören, zu entnehmen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen oder zu vernichten.
6. Tiere und Pflanzen auszusetzen bzw. auszuwildern.
7. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen.

8. Hunde frei laufen zu lassen.

9. auf anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Gewässern bzw. Gewässerbereichen oder an anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Uferbereichen zu angeln.

10. zu baden.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen außerhalb eines der in § 1 bezeichneten Naturschutzgebiete untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Gebiets, seines Naturhaushalts oder seiner Bestandteile zu gefährden.

§ 4 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Von den Bestimmungen des § 3 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotope, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.
2. die beim In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübte Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nrn. 5. und 6., des § 3 (5) Nrn. 2., 3. und 6. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (4) gelten.
3. die Wiederinbetriebnahme auf Grund landes-, bundes- oder europarechtlicher Regelungen oder Förderprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes befristet stillgelegter Flächen.
4. das Befahren oder Bereiten der gesperrten Wege, das Befahren der Gewässer und das Betreten der übrigen Flächen der geschützten Gebiete außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege
 - im Rahmen der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG,

- durch Angehörige von Behörden bei zwingend notwendigen Dienstfahrten zu Örtlichkeiten innerhalb der geschützten Gebiete sowie
 - mit schriftlicher Genehmigung oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch sonstige Personen.
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege.
 6. die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen, öffentlich gewidmeten Straßen und Wege sowie die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuerordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nr. 1. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (4) gelten.
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln oder dem Schutzzweck dienen.
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
 10. Maßnahmen der Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.
 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer entsprechend einem im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde für das jeweilige Jahr aufgestellten Gewässerunterhaltungsplan.

12. die Markierung von Wander-, Rad- und Reitwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

13. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 3 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 3 (4) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 (1) dieser Rechtsverordnung können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Soweit für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 9 Abs. 2. dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

§ 8 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 9 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen, das Gebiet betreffenden Beschlüsse und Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Flächennaturdenkmale außer Kraft.

Seelow, den 09.11.2004

gez. i.V. M.Bonin

-...Siegel...-

Reinking
Landrat

Gemäß § 29 (2) Satz 4 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) v. 29.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 der voranstehenden Rechtsverordnung (entspricht § 29 [2] Sätze 1 - 3 BbgNatSchG) ausdrücklich hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes

Auf Grund § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004 hat der Landeskonservator mit Datum vom 16.09.2004 das Denkmal Wohnsiedlung Eberswalder Straße, August - Ellinger - Straße, Eisenbahnstraße und Heinrich - Lehmpful - Straße in 16259 Wriezen, Landkreis Märkisch - Oderland aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht.

ausgefertigt: Seelow, 09.11.2004

gez. i.V. M.Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2003-31.12.2003 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 EigV

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2003 für den Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in **16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13**

in der Zeit vom 22.11.2004-17.12.2004

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez.i.V. M. Bonin

Reinking

Landrat

Seelow, den 09.11.2004

Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –

Bilanz zum 31. Dezember 2003 (gekürzte Fassung)

Aktiva					Passiva
	31.12.2003	31.12.2002		31.12.2003	31.12.2002
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen	<u>1.729.924,33</u>	<u>1.874.767,64</u>	A. Eigenkapital	<u>5.660.224,79</u>	<u>6.726.289,73</u>
B. Umlaufvermögen	<u>5.715.489,23</u>	<u>5.042.628,79</u>	B. Rückstellungen	<u>1.663.700,00</u>	<u>90.400,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>191.854,80</u>	0,00	C. Verbindlichkeiten	<u>333.736,46</u>	<u>137.622,99</u>
	<u>7.657.661,25</u>	<u>6.954.312,72</u>		<u>7.657.661,25</u>	<u>6.954.312,72</u>

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2004 vom 13.10.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 25.11.2004 bis 08.12.2004 während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 22.10.2004

gez. I.Freier
Verbandsvorsteherin
(I.Freier)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 13.Oktober 2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen :

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bis- nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	20.000	100	291.500	311.400
die Ausgaben	23.300	3.400	291.500	311.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.700	0	21.200	27.900
die Ausgaben	6.700	0	21.200	27.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert	-	-
2. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert	-	-
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert	-	-

§ 3

Die bisher festgesetzten Kriterien zur Höhe der Schulverbandsumlage, den gesetzten Fälligkeiten und der je Gemeinde zu entrichtenden Umlage werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 14.10.2004

gez. I.Freier
Vorstandsvorsteherin
(I.Freier)

Der Landrat
des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 20. September 2004 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (2. Änderungssatzung) vom 20.09.2004

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf auf diese Veröffentlichung in der für ihre

Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 01. November 2004

In Vertretung

gez.M.Bonin

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (2. Änderungssatzung) vom 20.09.2004 hat folgenden Wortlaut:

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (2. Änderungssatzung) vom 20.09.2004

Auf der Grundlage der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002

(GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186, 195), des § 14 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), der §§ 1, 4, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie des § 5 Ziffer 2 der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.01.2004, hat die Versammlungsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in ihrer Sitzung am 20.09.2004 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (2. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung des Schulverbandes** **Dolgelin/Alt Zeschdorf**

Die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.04.2003), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 12.02.2004), wird wie folgt geändert:

1. Der § 6- Einberufung der Versammlungsversammlung - wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

2. Der § 14 – Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 2 bis 7

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

ausgefertigt, Seelow, den 23.09.2004

gez. Nawroth
Hans-Georg Nawroth
Verbandsvorsteher
des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf

Der Landrat
des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 13. Oktober 2004 durch die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 25.10.2004

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, 02. November 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 25.10.2004 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004

hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim die durch die Verbandsversammlung am 13.10.2004 beschlossene Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des
Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

gez. M. Bonin (Siegel)

II.

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 hat folgenden Wortlaut:

**V e r b a n d s s a t z u n g
des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004**

Auf Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Ab-

wasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 13.10.2004 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet

1.1. Der Zweckverband, im Folgenden Verband genannt, führt den Namen „Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim“ (in Kurzform TAVOB).

1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Freienwalde (Oder), Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg.

1.3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist als juristische Person gemeinnützig und rechtsfähig.

1.4. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Gemeinden und Städte nach § 2 Abs. 2.1. der Verbandssatzung.

1.5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

§ 2 Mitglieder

2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder), Wriezen und die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Neulewin, Oderaue, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop.

2.2. Mitglieder des Verbandes können Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.

2.3. Das Ausscheiden und die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Beitretenden/Ausscheidenden durch Beschluss der Verbandsversammlung.

2.4. Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliedsverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Er wird ferner eine Übersichtskarte erstellen und aktuell halten, in der das Gebiet des Verbandes dargestellt ist.

§ 3 Aufgabe des Verbandes

3.1. Aufgaben des Verbandes sind die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Verbandsgebietes.

3.1.1. Zur Trinkwasserversorgung wird der Verband alle erforderlichen inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen bzw. Leitungssysteme nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung des Verbandes betreiben, er- und unterhalten. Soweit erforderlich, wird der Verband weitere Wasserversorgungseinrichtungen herstellen bzw. bereits bestehende Einrichtungen erweitern.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen der Wasserversorgung.

3.1.2. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung wird der Verband im Verbandsgebiet das anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe einer gesonderten Schmutzwasserbeseitigungssatzung übernehmen, ableiten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandeln. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Schmutzwassersammler, Entlastungsanlagen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserentsorgung.

3.2. Der Verband führt ein Verzeichnis seiner Anlagen.

3.3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen Grundstücken verbundenen Rechte und Pflichten, in den Verband einzubringen, ebenso etwaige Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung erhalten.

3.4. Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes aus-

üben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

3.5. Der Verband behält sich vor, darüber zu entscheiden, in welche durch die Mitglieder abgeschlossene Verträge, die der Realisierung der Vorhaben im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, der Verband eintritt.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsvorstand

5.1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und vier weiteren Mitgliedern.

5.2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

5.3. Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

6.1. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er für die Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgibt.

6.2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher als Vorsitzenden des Verbandsvorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.

Im Übrigen gelten für das Verfahren im Verbandsvorstand die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 7 Verbandsvorsteher

7.1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

7.2. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse

der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, mit Ausnahme des Geschäftsführers, im Rahmen des Stellenplanes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

7.3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

8.1. Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

8.2. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres.

Für die Gemeinden Bliedorf und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 2.1. genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Barnim-Oderbruch amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die jeweils Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

8.3. Die amtfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der amtfreien Gemeinden und Vertreter der amtangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörper-

schaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt bzw. bestellt.

8.4. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

9.1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidung. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen, sofern dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
- die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie deren Auflösung,
- Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Konzeptionen,
- den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, die Aufnahme von Krediten,
- den Finanzplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Verbandes,
- den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,

- die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers,
- die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Aufgabenerfüllung des Verbandes im Zusammenhang stehen,
- die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften,
- die Zustimmung der Verbandsversammlung zu Rechtsgeschäften des Verbandes mit Vertretern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer.

9.2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

10.1. Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

10.2. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden Abendtag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

10.3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

10.4. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über

denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

10.5. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit das Gesetz oder die Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

10.6. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

10.7. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

10.8. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlen

11.1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

11.2. Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurde. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11.3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

11.4. Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsver-

sammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Verband hat eine eigene Verwaltung.

§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

13.1. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

13.2. Der Verband beschäftigt hauptamtliche Arbeiter und Angestellte (Beschäftigte).

§ 14 Wirtschaftsführung des Verbandes

14.1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

14.2. Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 15 Einnahmen des Verbandes

15.1. Der Verband erhebt für seine Leistungen Gebühren, Entgelte, Beiträge und Baukostenzuschüsse. Der Verband arbeitet nicht gewinnorientiert.

15.2. Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder Bliesdorf und Prötzel gilt § 8 Abs. 8.2. Satz 3 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 16 Bekanntmachung

16.1. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

16.2. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

16.3. Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellungen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung (MOZ); Regionalausgabe Seelow/ Bad Freienwalde - Oderland Echo - bekannt gemacht.

16.4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 16.3. dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Frankfurter Straße Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde (Oder), für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Absatz 16.3. hinzuweisen.

16.5. Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 16.3. und 16.4. entsprechend.

16.6. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung/des Vorstandes sind in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde - Oderland Echo – sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung bekannt zu machen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

16.7. Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit durch Aushang im Schaukasten, der sich an der der Straße zugewandten Giebelseite des Verwaltungsgebäudes des Verbandes, Frankfurter Straße Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde befindet, zugänglich gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2000, die 2. Änderungssatzung vom 05.12.2001, die 3. Änderungssatzung vom 05.06.2002, die 4. Änderungssatzung vom 05.06.2002, die 5. Änderungssatzung vom 05.06.2002, die 6. Änderungssatzung vom 16.12.2003 und die 7. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 28. Oktober 2004

gez. Siebert
Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Anlage**Stimmzahl der Verbandmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung**

lfd.Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	136
2.	Wriezen	83
3.	Beiersdorf-Freudenberg	7
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5.	Falkenberg	25
6.	Heckelberg-Brunow	9
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	12
9.	Oderau	20
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt	314

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 01.11.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Satzung**über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)**

des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

vom 28.09.2004

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), der §§ 66 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574, 3575), sowie der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 28.09.2004 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, im Folgenden WAZ Lebus genannt, betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwassers)

- eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, im Folgenden zentrale öffentliche Abwasseranlage genannt, und
- eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (mobile öffentliche Entsorgung), im Folgenden dezentrale öffentliche Abwasseranlage genannt,

nach hoheitlichen Grundsätzen.

(2) Der WAZ Lebus betreibt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich der Fäkalien/Fäkalschlämme.

(4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser).

(5) Die Niederschlagsentwässerung wird durch den WAZ Lebus nicht wahrgenommen.

(6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung und Sanierung bestimmt der WAZ Lebus im Rahmen seiner Rechte und Pflichten, gemäß der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Der WAZ Lebus bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Abwasseranlagen eingeleitet werden kann.

§ 2

Zentrale und dezentrale öffentliche Abwasseranlagen

(1) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a.) je nach örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz für Abwasser und die Anschlusskanäle (einschließlich Druckleitungen), Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken,
- b.) alle Einrichtungen zur Behandlung von Abwasser, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZ Lebus stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WAZ Lebus bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss beinhaltet den Kontrollschacht, bei Druckentwässerungsanlagen auch die dazugehörige Pumpe und den vom Abwasserkanal (Sammler) bis zum Kontrollschacht führenden Anschlusskanal (einschließlich Druckleitung).

(3) Abweichend von Abs. 2 endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken an der Grenze des dem Abwasserkanal (Sammler) unmittelbar gegenüberliegenden Grundstücks. In diesem Fall gehört der Kontrollschacht auf den Grundstücken nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur

Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkal-schlamm aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Hauskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Es sind insbesondere Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden auf Grundstücken bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Bei der zentralen Abwasserbeseitigung sind es alle Anlagen des Anschlussnehmers auf seinem Grundstück, die gemäß § 2 Abs. 2 hinter dem Kontrollschacht oder gemäß § 2 Abs. 3 an der Grundstücksgrenze beginnen. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind es alle Anlagen des Anschlussnehmers auf seinem zu entwässernden Grundstück, die mit der Sammelgrube mit dem Entsorgungsstutzen oder mit der Kleinkläranlage enden.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175).

(4) Benutzer sind Anschlussnehmer gemäß Abs. 3 und sonstige Nutzungs- und Verfügungsberechtigte, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben (insbesondere Pächter, Mieter usw.) und solche Personen, die die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.

(5) Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich

der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Ist das Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, hat der Benutzer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten bzw. die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme deren Inhalte zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Die Berechtigung nach § 4 auf Anschluss an die zentrale öffentlich Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Herstellung neuer Leitungen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden. Hinterliegende Grundstücke werden, sofern Leitungs- und Wegerecht vorhanden, ebenso behandelt.

(2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WAZ Lebus jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzer wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstößt hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des einzuleitenden Abwassers abhängig gemacht werden.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist auch ausgeschlossen, soweit der WAZ Lebus von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, ansonsten auf einen Anschluss des Grundstückes an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Benutzer verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 gilt.

(2) Entsteht durch Nutzung von Niederschlags- und/oder Brauchwasser (kein Trinkwasser) aus einer Hauswasserversorgungsanlage Abwasser, so muss diese Abwassermenge mittels einer verplombten Zählereinrichtung bestimmt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die

Entsorgung hat zentral über das öffentliche Kanalnetz oder mobil zu erfolgen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Benutzer des Grundstücks auf Antrag befreit, wenn die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ Lebus einzureichen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WAZ Lebus erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer nach § 10 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Sie werden vom WAZ Lebus oder seinem Betriebsführer im Namen des WAZ Lebus bearbeitet und erteilt.

(3) Der WAZ Lebus entscheidet nach Anhörung, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann dem Anschlussnehmer Auflagen zur Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit sowie zur Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige erteilen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsan-

trag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Der WAZ Lebus kann von den Einleitungsbedingungen des § 11 abweichende Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.

(6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZ Lebus sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 Entwässerungsantrag

(1) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag beim WAZ Lebus zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Baubehörde einzureichen. In den Fällen des § 6 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Ansonsten ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Maßnahme einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Flurstücksgrenzen,
- Eigentum- und Nutzungsverhältnisse,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug,
- Flurstücksgrenzen.

(4) Abwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Der Verband kann – falls erforderlich – weitere Unterlagen anfordern oder auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten.

§ 11 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Das gesamte Abwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Abwasser nur in den Abwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- Die Abwasserreinigung oder die Schlammbe-seitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste,
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindert
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 2 genannten Einleitgrenzwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 20. 07. 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. 06. 2002 - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.

(6) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die in den Anlage 1 und 2 aufgeführten Einleitgrenzwerte nicht überschreiten. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(7) Die in Anlage 2 aufgeführten Einleitgrenzwerte gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts vom WAZ Lebus durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

(8) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

(9) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens

zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitgrenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitgrenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6.

(11) Werden von der zuständigen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.

(12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die festgelegten Einleitgrenzwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(13) Der WAZ Lebus kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Bei Verletzung der in Satz 1 festgelegten Pflichten durch den Anschlussnehmer kann der WAZ Lebus anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZ Lebus zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(15) Wird festgestellt, dass von dem Grundstück Stoffe und Abwasser im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist der WAZ Lebus berechtigt, auf Kosten des betreffenden Anschlussnehmers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 12

Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt der WAZ Lebus auf der Grundlage der EN 12056.

(2) Der WAZ Lebus kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit in dem betreffenden Grundbuch gesichert haben.

(4) Der WAZ Lebus hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Nutzer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(5) Der Anschlussnehmer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die zentrale Abwasserbeseitigung ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, gegen Rückstau zu sichern und zu betreiben.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Anschlussleitung auf dem Grundstück bis zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage muss sach- und fachgerecht erfolgen. Das Verfüllen der Rohr-

gräben hat nach DIN 18300 und EN 1610 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowohl für die zentrale als auch für die dezentrale Abwasserbeseitigung darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZ Lebus oder durch sein Betriebsführungsunternehmen in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage für die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZ Lebus fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussnehmer in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Anschlussnehmer auf Verlangen des WAZ Lebus diese auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZ Lebus. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung

(1) Dem WAZ Lebus oder seinen Beauftragten ist in begründeten Fällen (u.a. bei Havarien) zwecks Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gemäß EN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 16

Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage für die dezentrale Abwasserbeseitigung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (hier Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) sind von dem Anschlussnehmer gemäß EN 12566 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Bei abflusslosen Sammelgruben besteht Anzeigepflicht und bei Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in oberirdische Gewässer oder Grundwasser der Unteren Umweltbehörde notwendig.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Wird durch den durch den Anschlussberechtigten ein Schlauchanschlussstutzen verlegt, ist dieser bis an die Grundstücksgrenze heranzuführen.

(3) Für die Abnahme und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten §§ 13 Abs. 3 und 4 sowie 14 sinngemäß.

§ 17**Einbringungsverbote**

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt für die Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 entsprechend.

§ 18**Dezentrale Abwasserbeseitigung**

(1) Die Entleerung und Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) erfolgt ausschließlich durch die vom WAZ Lebus beauftragten Entsorgungsunternehmen. Zu diesem Zweck ist diesen Entsorgungsunternehmen ungehinderte Zufahrt auf dem Grundstück und ungehinderter Zugang zur Hauskläranlage oder zur abflusslosen Sammelgrube zu gewähren. Ist eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren ungehinderte Entleerung nicht möglich, hat der Benutzer dem WAZ Lebus die dadurch entstehenden Mehraufwendungen entsprechend der Gebührensatzung zu erstatten.

(2) Abflusslose Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Hauskläranlagen werden nach Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind. Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim vom WAZ Lebus beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Entleerung der Sammelgrube bzw. einer Entschlammung der Hauskläranlage anzuzeigen. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig und wird deshalb eine zusätzliche Entsorgung erforderlich, hat der Benutzer dem WAZ Lebus die dadurch entstehenden Mehraufwendungen entsprechend der Gebührensatzung zu erstatten.

(3) Der Verband kann darüber hinaus die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.

(4) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 19**Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WAZ Lebus oder mit Zustimmung des WAZ Lebus betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen durch Unbefugte sind unzulässig.

§ 20**Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für die Abwasserentsorgung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem WAZ Lebus mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der WAZ Lebus oder sein Betriebsführer unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Anschlussnehmer hat bei Betriebsstörungen oder Mängeln am Anschlusskanal dies unverzüglich dem WAZ Lebus mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum, Erbbaurecht, Nutzungsrecht gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz an einem Grundstück, so hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung unverzüglich dem WAZ Lebus schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet.

(5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem WAZ Lebus mitzuteilen.

§ 21**Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage dem Sammeln bzw. der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und deren Nutzung als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage nicht genehmigt ist, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zurückzubauen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAZ Lebus den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 22**Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

**§ 23
Haftung**

(1) Für Schäden, die dem WAZ Lebus oder Dritten durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZ Lebus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZ Lebus geltend machen.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZ Lebus im Rahmen der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
- Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAZ Lebus schuldhaft verursacht wurden.

(5) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik,

Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 1 und 4 sein Grundstück nicht bzw. nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
- § 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- § 9 Abs. 2 die Genehmigung zum Abschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsantrag) nicht beantragt,
- § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von der hierzu erteilten Genehmigung errichtet oder ändert,
- § 9 Abs. 6 ohne Genehmigung oder ohne Einverständnis des WAZ Lebus den Bau oder die Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen bzw. veranlasst hat,
- § 10 Absatz 1 den Entwässerungsantrag nicht bzw. nicht fristgerecht einreicht;
- §§ 11 Abs. 3 bis 6 Abwasser einleitet, für das ein Einleitungsverbot besteht bzw. das nicht den Einleitungsbedingungen entspricht;
- § 11 Abs. 12 das Abwasser vermischt oder verdünnt,
- § 11 Abs. 13 seiner Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse des auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser nicht nachkommt,
- § 11 Abs. 14 seiner Verpflichtung zur Erstellung geeigneter Vorbehandlungsanlagen nicht nachkommt,
- § 12 Absatz 5 Veränderungen am Anschlusskanal ohne Genehmigung des WAZ Lebus vornimmt;
- § 13 Absatz 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon

vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

- § 13 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 13 Absatz 5 seiner Verpflichtung zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen nach Aufforderung durch den WAZ Lebus in der gesetzten Frist nicht nachkommt,
- § 14 dem WAZ Lebus oder seinen Beauftragten den ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt und die geforderten Auskünfte nicht erteilt,
- § 18 Absatz 1 einen ungehinderten Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage und deren ungehinderte Entleerung nicht gewährt,
- § 18 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. nicht rechtzeitig vornimmt,
- § 19 Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen vornimmt,
- § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- § 21 nicht genehmigte Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt und innerhalb der gesetzten Frist nicht zurückbaut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis zu 2.000,00 DM und ab dem 01.01.2002 von 5,00 € bis zu 1000,00 € geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

(1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge nach der Beitragssatzung und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 21.12.2000 in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung tritt die Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 27.01.1993, veröffentlicht am 15.06.1993, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren von Anschlüssen an das Kanalnetz vom 17.10.1997, veröffentlicht am 12.11.1997, sowie die Fäkalentsorgungssatzung vom 06.07.1995, veröffentlicht am 14.08.1995 und deren Änderungssatzung, veröffentlicht am 16.05.1997, sowie die Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.03.2000, veröffentlicht am 20.12.2000 außer Kraft.

Lebus, den 30.09.2004

gez. V.Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Anlage 1

zu § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung

Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen

(1) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischen Belastungen gehören:

- Abwässer aus der chemischen bzw. pharmazeutischen Produktion,
- Abwässer aus metallverarbeitender Produktion (z.B. Galvanikabwässer),

- Abwässer aus agrochemischen Zentren der Landwirtschaft,
 - Deponiesickerwässer,
 - Alle weiteren Abwässer, in denen folgende Inhaltsstoffe enthalten sind:
 - toxische Schwermetalle bzw. ihre Verbindungen (z.B. Pb, Cd, Hg, Ba, Zn, Ni, Mo, Cr),
 - chlorierte aliphatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Chloroform, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlorbromethan, Tetrachlorethan),
 - chlorierte alizyklische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCH),
 - chlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCB, DDE, DDD, DDT, PCB),
 - Phenole,
 - polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Benzpyren),
 - stickstofforganische Verbindungen (z.B. Zriazine),
 - quaternäre Ammoniumverbindungen,
 - Cyanide,
 - Nitrate.
- (2) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung gehören insbesondere:
- Abwässer aus fleischverarbeitenden Betrieben,
 - Abwässer aus Krankenhäusern,
 - Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben (Tierhaltung, Produktion organischer Düngestoffe, Silosickersäfte),
 - Abwässer aus Tierverwertungsbetrieben.

Anlage 2

zu § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwassereinleitungen

(1) Für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte	Analyseverfahren nach
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C4
ph-Wert	6,0 - 9,5	DIN 38 404 C5
absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H9
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l	DIN 38 409 H2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	900 mg/l	DIN 38 409 H41
Ammonium-N	30 mg/l	DIN 38 406 E5 od. E23
Stickstoff gesamt	50 mg/l	DIN 38 409 H27
Phosphor gesamt	10 mg/l	DIN 38 406 E22 od. DIN 38 405 D11
Chlorid	400 mg/l	DIN 38 405 D20
Sulfat	300 mg/l	DIN 38 405 D20
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
Arsen(Kontrolle m. Hydridsystem)	0,05 mg/l	DIN 38 405 D18 od. Vdl 2268 Bl. 4
Blei	0,3 mg/l	DIN 38 406 E6 od.E22
Cadmium	0,1 mg/l	DIN 38 406 E19 od. E22
Chrom gesamt	0,3 mg/l	DIN 38 406 E10 od. E22
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 od. E22
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38 406 E11 od. E22

Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008	mg/l	DIN 38 406 E12 od. EN 1463
Zink	0,1	mg/l	DIN 38 406 E8 od. E22
AOX	0,5	mg/l	DIN 38 409 H14
(LHKW Summe)	0,25	mg/l	DIN 38 407 F5
Phenolindex ohne dest.	1,0	mg/l	DIN 38 409 H16
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	25	mg/l	DIN 38 409 H17
Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.) MKW	10	mg/l	DIN 38 409 H18
Tenside	10	mg/l	DIN 38 409 H23

S a t z u n g

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

**über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für
die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserbei-
tragssatzung)**

Bekanntmachung

des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

vom 28.09.2004

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserbeitragssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004

Präambel

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 28.09.2004 die folgende Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserbeitragssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen:

Lebus, den 01.11.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

§1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (WAZ Lebus) betreibt Wasserversorgungsanlagen als eine zentrale öffentliche Einrichtung gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden zentrale öffentliche Wasseranlagen genannt). Hierbei kann er sich Dritter bedienen.
- (2) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Wasseranlagen (Trinkwasseranschlussbeiträge).

§ 2

Grundsatz

- (1) Der WAZ Lebus erhebt, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Wasseranlagen Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand und Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke,
 - a) die an die zentrale öffentliche Wasseranlagen angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht

vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (5) Im Falle des Wechsels, des Eigentumsrechts, des Erbbaurechts und des Nutzungsrechts gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz am Grundstück vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ist der Rechtsnachfolger Beitragspflichtig. Wird dieser Wechsel nicht rechtzeitig dem WAZ Lebus angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger der bisherige

Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbeeinigungsgesetz für die Beitragschuld.

§ 5

Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) hinausreichen, die Fläche gemäß a) und die Fläche, die über den Bereich des Bebauungsplanes bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) hinaus baulich oder gewerblich genutzt wird, und zwar bis zu einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) die Nutzung als Friedhöfe, Kirchen, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze und vergleichbarem festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen angeschlossen sind, 20 v.H. der gesamten Grundstücksfläche;
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten mit 20 v.H.. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - f) bei gemischten Grundstücken, die wegen ihrer Größe teils im Innenbereich und teils im Außenbereich liegen, entsprechend a) bis d) für die dem Innenbereich zu zuordnenden Grundstücksflächen und e) für die übrigen Grundstücksflächen.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Vomhundertsatz), der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird, vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 - a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100 v. H.
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160 v. H.
 - c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: zusätzlich jeweils weitere 60 v. H.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (3) gilt,
 - a) soweit ein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht,
 - aa) die darin festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige

- Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen gerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen gerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) soweit ein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht, die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach aa), die Gebäudehöhe nach bb) oder die Baumassenzahl nach cc) überschritten wird,
- b) soweit in einem Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine besondere Verwendung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,
 - b) die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn

der Verfahrensstand nach § 38 BauGB erreicht hat.

- (7) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasseranlagen beträgt 1,56 DM pro Quadratmeter und ab 01.01.2002 0,80 Euro pro Quadratmeter der nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfähigen Wasseranlagen vor dem Grundstück, d.h. sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung dieses Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach der Maßgabe des in § 5 Abs. 1 bis 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 Abs. 7 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Andernfalls wird

der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösungsbetrages abgegolten.

§ 9

Auskunftspflicht, Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des WAZ Lebus jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des WAZ Lebus das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 10

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ Lebus vom Eigentümer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch für den Erbbauberechtigten oder Nutzer gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 des KAG handelt, wer
- a) entgegen § 9 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht erlaubt, dass Beauftragte des WAZ Lebus das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen,
 - b) entgegen § 10 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, ab 01.01.2002 bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.1995 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

- die Satzung über die Erhebung von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Gebühren für die Trinkwasserversorgung der Bürger in den Mitgliedskommunen des WAZ vom 28.09.1995 (veröffentlicht am 28.12.1995),
- die Satzung über die Erhebung von Trinkwasseranschlussbeiträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 29.03.2000 (veröffentlicht am 20.12.2000) sowie
- die Satzung über die Erhebung von Trinkwasseranschlussbeiträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 18.10.2001 (veröffentlicht am 01.02.2002).

Lebus, den 30.09.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserbeitragsatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 01.11.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung (1. Änderung Trinkwasserbeitragsatzung)

des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

vom 28.09.2004

Präambel

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (WAZ Lebus) in ihrer Sitzung am 28.09.2004 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über

die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 – Beitragspflichtiger – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Vorausleistung, Festsetzung, Fälligkeit

(1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen

Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

- (2) Die Vorausleistung kann bis zur Höhe der vorrausichtlichen endgültigen Beitragsschuld erhoben werden und ihre Höhe ist vor Beginn der Baumaßnahme durch die Verbandsversammlung zu beschließen.
- (3) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

3. Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden die §§ 9 bis 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lebus, den 30.09.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragsatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 01.11.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Satzung

über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)

des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

vom 28.09.2004

Präambel

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Verbands-

versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 28.09.2004 die folgende Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen:

§1

Allgemeines

- (3) Der WAZ Lebus betreibt Abwasserbeseitigungsanlagen als eine zentrale öffentliche Einrichtung gemäß § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung (Im Folgenden zentrale öffentliche Abwasseranlage genannt). Hierbei kann er sich Dritter bedienen.
- (4) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasseranschlussbeiträge).

§ 2

Grundsatz

Der WAZ Lebus erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserentsorgung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke,
 - a) die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen

Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- und Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Im Falle des Wechsels des Eigentumsrechts, des Erbaurechts und des Nutzungsrechts gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz am Grundstück vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ist der Rechtsnachfolger

beitragspflichtig. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem WAZ Lebus angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger der bisherige Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz für die Beitragsschuld.

§ 5

Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) hinausreichen, die Fläche gemäß a) und die Fläche, die über den Bereich des Bebauungsplanes bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) hinaus baulich oder gewerblich genutzt wird, und zwar bis zu einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) die Nutzung als Friedhöfe, Kirchen, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze und Vergleichbarem festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 20 v. H. der gesamten Grundstücksfläche.
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der

an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten mit 20 v. H.. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- f) bei gemischten Grundstücken, die wegen ihrer Größe teils im Innenbereich und teils im Außenbereich liegen, entsprechen a) bis d) für die dem Innenbereich zu zuordnenden Grundstücksflächen und e) für die übrigen Grundstücksflächen.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Vomhundertsatz), der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird, vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss:
100 v.H.
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen:
160 v. H.
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: zusätzlich jeweils weitere
60 v. H.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (3) gilt,
- a) soweit ein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht,
- aa) die darin festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3

geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen gerundet,

- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen gerundet,
- dd) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- ee) soweit ein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht, die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach aa), die Gebäudehöhe nach bb) oder die Baumassenzahl nach cc) überschritten wird,
- b) soweit in einem Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für die durch Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine besondere Verwendung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,
 - b) die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 38 BauGB erreicht hat.
- (7) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt 4,09 DM pro Quadratmeter und ab 01.01.2002 2,09 € pro Quadratmeter der nach Maßgabe der Absätze 1 bis

6 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfähigen Abwasseranlage vor dem Grundstück, d. h. sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 7

Vorausleistung,

Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung kann bis zu 60 % des zu erhebenden Anschlussbeitrages betragen und ihre Höhe ist vor Beginn der Baumaßnahme durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit

Der einmalige Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung

- (3) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach der Maßgabe des in § 5 Absatz 1 bis 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 Absatz 7 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (4) Die Zahlung des Ablösebetrages vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Andernfalls wird der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösungsbetrages abgegolten.

§ 10**Auskunftspflicht, Duldungspflicht**

Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des WAZ Lebus jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des WAZ Lebus das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 11**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem WAZ Lebus vom Eigentümer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch für den Erbbauberechtigten oder Nutzer gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 15 des KAG handelt, wer

- a) entgegen § 10 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht erlaubt, dass Beauftragte des WAZ Lebus das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen,
- b) entgegen § 11 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, ab 01.01.2002 bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13**Zahlungsverzug**

Rückständige Beiträge werden auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

§ 14**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.10.1997 (veröffentlicht am 12.11.1997),
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 06.07.1995 (veröffentlicht am 14.08.1995),
- die Satzung für die mobile öffentliche Fäkalschlammmentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Fäkalschlammmentsorgungssatzung) vom 06.07.1995 (veröffentlicht am 14.08.1995), in der Fassung der Satzung vom 15.05.1997 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 06.07.1995 (veröffentlicht am 31.05.1997),
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Grundstücksanschlüsse (Abwasseranschlussbeiträge) des Wasser – und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 29.03.2000 (veröffentlicht am 20.12.2000) sowie
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Grundstücksanschlüsse (Abwasseranschlussbeiträge) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 18.10.2001 (veröffentlicht am 01.02.2002).

Lebus, den 30.09.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 01.11.2004

gez. V.Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbesei- tigung

des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

vom 28.09.2004

Präambel

Auf Grund des § 8 Abs.4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Branden-

burg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und den §§ 1, 2, 4, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (WAZ) in ihrer Sitzung am 28.09.2004 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 – Beitragspflichtiger – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachen-

rechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, den 30.09.2004

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts des Landkreises zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht 2004 des Landkreises Märkisch-Oderland liegt im

**Landratsamt
Wirtschaftsamt Zimmer A 105
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

vom 22. November 2004 bis 22. Dezember 2004

zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

gez. Schinkel
Beigeordneter u .Leiter Wirtschaftsamt

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 11.11.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.